

**Merkblatt
des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
zur Gewinnungsprämie für neue familiäre ehrenamtliche
Betreuungen**

Überörtliche
Betreuungsbehörde

1. Ziel und Hintergrund

Gemäß Ziffer 6.5.1 der VwV BtV wird dem Betreuungsverein (BtV) für jede neu bestellte familiäre ehrenamtliche Betreuung eine Fallpauschale gewährt, die von Verwandten bis zum dritten Grad, Ehegattinnen und -gatten sowie Lebenspartnerinnen und -partnern übernommen wird, wenn der Verein mit dieser Person über die neu bestellte familiäre ehrenamtliche Betreuung eine Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BtOG geschlossen hat.

2. Förderung der BtV

2.1 Anschubfinanzierung neu gegründeter BtV (Nr. 6.6 VwV BtV)

Um in den ersten drei Jahren nach der Arbeitsaufnahme eine Förderung zu erhalten, muss ein neu gegründeter BtV erwarten lassen, die Bemessungskriterien nach Nr. 6.4.1 VwV BtV zu erfüllen und jährlich Informationsveranstaltungen nach Nr. 6.5.3 VwV BtV durchzuführen. Zu den Bemessungskriterien gehört auch die Zahl der neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuungen.

2.2 Ab dem vierten Jahr nach Arbeitsaufnahme

Die Höhe der Förderung setzt sich ab dem vierten Jahr nach Arbeitsaufnahme des BtV zusammen aus

- einer Grundförderung nach Nr. 6.4 VwV BtV und
- einer Zusatzförderung nach Nr. Nr. 6.5.1 bis 6.5.4 VwV BtV.

Ein Bestandteil der Zusatzförderung ist die Gewinnung von neu bestellten (familiären) ehrenamtlichen Betreuungen gem. Nr. 6.5.1 VwV BtV.

Dem BtV wird eine Fallpauschale (siehe Ziffer 1) gewährt

- für die ersten 20 neu bestellten ehrenamtlichen Betreuungen und abgeschlossenen Vereinbarungen in Höhe von jeweils 1.000 Euro und
- für alle weiteren in Höhe von jeweils 300 Euro.

3. Anforderungen

3.1 Personen und Anzahl

Relevant ist die Anzahl der neu bestellten Betreuungen, unabhängig von der Anzahl der Betreuerinnen und Betreuer.

Teilen sich mehrere Personen eine familiäre ehrenamtliche Betreuung, wird die Gewinnungsprämie einmal gewährt.

Übernimmt eine Person eine weitere familiäre ehrenamtliche Betreuung, wird die Gewinnungsprämie für diese weitere Betreuung gewährt, wenn eine weitere Vereinbarung abgeschlossen wurde.

3.2 Zeitliche und formale Voraussetzungen

Für das Förderjahr 2024 ist eine familiäre ehrenamtliche Betreuung berücksichtigungsfähig, welche ab dem 01.01.2023 eingerichtet wurde und die von Verwandten bis zum dritten Grad, Ehegattinnen und -gatten sowie Lebenspartnerinnen und -partnern übernommen wird, mit denen der BtV in 2023 eine Vereinbarung abgeschlossen hat.

Grundsätzlich gilt: Bestellung und Vereinbarungsabschluss im selben Berichtsjahr.

Als Ausnahme von dieser Regel gelten Neubestellungen, die gegen Ende eines Jahres erfolgt sind, der Vereinbarungsabschluss jedoch erst im Folgejahr möglich war. Diese familiären ehrenamtlichen Betreuungen können dann im Verwendungsnachweis des Jahres, in dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde, aufgeführt werden.

Zwischen Neubestellung und Vereinbarungsabschluss sollten maximal 12 Monate liegen.

Übergangsregelung für die vor dem 01.01.2023 bestehenden familiären ehrenamtlichen Betreuungen:

Wenn nach dem 01.01.2023 ein Verlängerungsbeschluss ergeht und daraufhin nach spätestens 12 Monaten eine Vereinbarung abgeschlossen wird, ist diese familiäre ehrenamtliche Betreuung – wie eine Neubestellung – einmalig im Rahmen der Gewinnungsprämie berücksichtigungsfähig.

Eine Gewinnungsprämie kann bei entsprechendem zeitlichem und Arbeitsaufwand auch für eine neu gewonnene Ergänzungsbetreuung gewährt werden.

Bei einstweiliger Anordnung (Bestellung zum vorläufigen Betreuer) wird keine Gewinnungsprämie gewährt. Wird aus der vorläufigen Betreuerbestellung eine reguläre, kann hierfür nach abgeschlossener Vereinbarung eine Gewinnungsprämie gewährt werden.

Für außerfamiliäre ehrenamtliche Betreuungen mit Näheverhältnis/sozialer Bindung kann keine Gewinnungsprämie gewährt werden, wenn das Kriterium „auf Vorschlag oder Vermittlung“ im Vorfeld der Bestellung nicht erfüllt ist. Die Beratung/Begleitung dieser Gruppe von Ehrenamtlichen kann im Rahmen der Begleitprämie geltend gemacht werden.

4. Nachweis

Auf Nachfrage sind dem KVJS vorzulegen:

- der Beschluss oder die Urkunde über die Bestellung (Betreuerausweis)
- die Vereinbarung

Stand: April 2024